

Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung 2019

Tätigkeit von Fluglehrer-Assistenten

Fluglehrer-Assistenten dürfen Ausbildungstätigkeit nur unter Aufsicht durchführen. In den ersten 100 h muss die Aufsicht durch einen persönlich, in unmittelbarer Nähe anwesenden Fluglehrer erfolgen. Danach kann die **Aufsicht durch einen im Fluggelände anwesenden Fluglehrer** erfolgen (z.B. Fluglehrer am Landeplatz - FL-Assistent am Startplatz).

Ausbildung mit Windenschleppstart muss unter der Aufsicht eines Fluglehrers mit Lehrberechtigung für Windenschleppstart erfolgen. Die Aufsicht muss durch den Fluglehrer persönlich an der Startstelle erfolgen oder dort **durch einen Fluglehrer-Assistenten mit Lehrgang Windenfachlehrer, wenn sich der Fluglehrer selbst im Gelände** (auf oder an der Winde oder an anderer Stelle im Gelände) befindet.

Flüge mit verlängerter Flugzeit (Regelung ist bereits seit 1.3.18 gültig)

In der A-Lizenz Höhenflugausbildung können Alleinflüge mit verlängerter Flugzeit (Aufwind-Flüge) wie folgt angerechnet werden: Es können maximal 5 Höhenflüge mit einer Verlängerung der Flugzeit von jeweils mehr als 15 Minuten die doppelte Anzahl von Höhenflügen ersetzen (Berechnung: Höhendifferenz Start-/Landeplatz in m : 60 Min + 15 Min = Mindestflugzeit). Die Flüge mit verlängerter Flugzeit sind digital zu dokumentieren (IGC-Files von jedem Flug), in der Flugschule für 5 Jahre zu archivieren und dem DHV auf Verlangen vorzuweisen. Die Mindestanzahl von 55 Starts und Landungen in der gesamten Ausbildung muss, unabhängig davon, immer erfüllt werden.

Definition 300 m Höhenflüge

Ersatzweise für den Höhenunterschied von 300 m zwischen Start- und Landeplatz kann das Erreichen einer Mindesthöhe von **100 m über dem Landeplatz** herangezogen werden.

Mindestanzahl der Höhenflüge auf einem zweiten Fluggelände

Die Höhenflugausbildung muss auf mindestens zwei verschiedenen Geländen, bei einer Mindestanzahl von **5 Flügen auf dem zweiten Gelände** (anderer Start- und Landeplatz), absolviert werden.

Erteilung des Höhenflugausweise kann erst nach mind. 25 betreuten Höhenflügen erfolgen

„Höhenflugausweis“ ist die Bestätigung der Alleinübungsreife des Flugschülers nach der Ausbildung gemäß Abschnitt III. Nr. 1.1. (theoretische Grundausbildung) und 2.1.1. (praktische Grundausbildung) sowie 1.2. (Theorieausbildung beschränkte Luftfahrerschein) und **mindestens 25 Höhenflügen** nach 2.1.2. (beschränkter Luftfahrerschein Höhenflugausbildung) in der jeweiligen Startart durch den Ausbildungsleiter.

Bestätigung der Höhenflugreife nach der Grundausbildung

Der Ausbildungsleiter muss dem Flugschüler nicht nur wie bisher formal die abgeschlossene Grundausbildung bestätigen, sondern die sichere Beherrschung der Zielübungen und die **Höhenflugreife**.

Änderungen beim Überlandflug für die B-Lizenz

Der bisherige 10 km-Streckenflug kann mit heutigen Standard-Gleitschirmen auf geeigneten Geländen im Gleitflug, also ohne thermischen Flug, durchgeführt werden. Es sollte jedoch thermischer Flug bei diesem Streckenflug zwingend notwendig sein.

Ausbildung:Ein Überlandflug mit Flugauftrag muss absolviert werden und folgende Bedingungen erfüllen:

- Eine Distanz von Luftlinie mindestens 10 km zwischen Startplatz und Landeplatz oder zwischen 2 beliebigen anderen Punkten während des Fluges.
- Es muss thermischer Flug nachgewiesen werden **durch Höhengewinn von insgesamt mindestens 400 m**, davon zweimal von jeweils mindestens 100 m. Der Überlandflug ist digital zu dokumentieren (IGC-Files), in der Flugschule für 5 Jahre zu archivieren und dem DHV auf Verlangen vorzuweisen.

Passagierflug-Ausbildung

Die praktische Ausbildung umfasst 40 Flüge, davon mindestens 30 Höhenflüge, die zusammen mit Passagieren durchgeführt werden müssen, die eine Lizenz für Gleitschirm- oder Hängegleiterführer besitzen. Die Höhenflüge müssen auf **mindestens 2 verschiedenen Fluggeländen** absolviert werden, es sind Flüge mit **mindestens 2 unterschiedlichen Passagieren** nachzuweisen.

Die Flugausbildung gliedert sich in

- Grundausbildung mit mindestens **10 Flügen im Grundausbildungsgelände (30 -100 m)** unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der die Passagier-Lehrberechtigung besitzt in den Ausbildungsinhalten nach Praxislehrplan Passagierflug.
- Höhenflugausbildung mit mindestens 15 Flügen unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der die Passagier-Lehrberechtigung besitzt in den Ausbildungsinhalten nach Praxislehrplan Passagierflug.
Der erste Flug der Höhenflugausbildung muss zusammen mit einem Fluglehrer als verantwortlichem Luftfahrzeugführer (Pilot) erfolgen.
- 15 Höhenflüge mit Flugauftrag der Flugschule.

Erklärung der Prüfungsreife durch den Ausbildungsleiter (A-Lizenz und Passagierflug)

Der Ausbildungsleiter kann die Erklärung der Prüfungsreife erst abgeben, wenn der Bewerber eine flugschulinterne Praxisprüfung- mit denselben Vorgaben wie die DHV-Prüfung- erfolgreich absolviert hat.